



# Ofenstadt Velten

Die Bürgermeisterin

## **Bekanntmachung der Wahlbehörde**

(nach § 42 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung -BbgKWahlV-)

### **für die Wahl zum Europäischen Parlament und die Kommunalwahlen am 26. Mai 2019 in der Stadt Velten**

Die Wahl zum Europäischen Parlament (**Europawahl**) und die Kommunalwahlen (**Wahl zum Kreistag des Landkreises Oberhavel und Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten**) in der Stadt Velten werden gleichzeitig durchgeführt.

1. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Die **Stadt Velten** bildet **einen Wahlkreis** und ist in **9 Wahlbezirke** eingeteilt:

<b><u>Wahlbezirk</u></b>	<b><u>Wahllokal</u></b>
1	Am Sportplatz, Germendorfer Str. 73 (barrierefrei)
2	Caritas Seniorenzentrum, Elisabethstr. 20-22 (barrierefrei)
3	Kommunikationszentrum, Viktoriastr. 10 (barrierefrei)
4	Hedwig-Bollhagen-Gymnasium, Emma-Ihrer-Str. 7 b (barrierefrei)
5	Kita Villa Regenbogen, Karl-Liebknecht-Str. 2 (barrierefrei)
6	Barbara-Zürner-Oberschule, Breite Str. 32 (barrierefrei)
7	Bürgerhaus Velten-Süd 1, Hermann-Aurel-Zieger-Str. 20 (barrierefrei)
8	Bürgerhaus Velten-Süd 2, Hermann-Aurel-Zieger-Str. 20 (barrierefrei)
9	Wohnstätte Rote Villa, Kremmener Str. 66 (barrierefrei)

Die zwei **Briefwahlvorstände** treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses für die o.g. Wahlen am **26.05.2019** um **15.00 Uhr** im Rathaus Velten, Rathausstraße 10 und im Bürgerservice der Stadt Velten, Rathausstraße 17, zusammen.

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten bis **spätestens 05.05.2019** übersandt werden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die Wahlberechtigten wählen können.

3. Jede wahlberechtigte Person hat für die
  - **Europawahl eine Stimme,**
  - **Wahl zum Kreistag des Landkreises Oberhavel drei Stimmen,**
  - **Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten drei Stimmen.**
4. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.



# Ofenstadt Velten

## Die Bürgermeisterin

5. Die **Stimmzettel** werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten.

Der Stimmzettel für die **Europawahl** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Stimmzettel für die **Wahl der Vertretungen (Kreistag des Landkreises Oberhavel und Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten)** enthalten die im Wahlgebiet oder, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise eingeteilt ist, die im betreffenden Wahlkreis zugelassenen Wahlvorschläge mit Angabe der Nr., Partei bzw. politischen Vereinigung, der Wählergruppe oder des Einzelbewerbers und die Kurzbezeichnung in der Kopfzeile sowie darunter fortlaufend nummeriert die Namen, Berufe oder Tätigkeiten, Geburtsjahre und Anschriften der Bewerber.

6. Bei der **Europawahl** gibt der Wähler seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Bei der **Wahl der Vertretungen (Kreistag des Landkreises Oberhavel und Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten)** muss der Wähler die Bewerber, denen er seine Stimmen geben will, durch Ankreuzen zweifelsfrei kennzeichnen.

Er kann

- a) einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben,
- b) seine Stimmen auch verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlags geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlags gebunden zu sein - jedoch nicht mehr als drei Stimmen sonst ist der Stimmzettel ungültig,
- c) seine Stimmen Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben - jedoch nicht mehr als drei Stimmen sonst ist der Stimmzettel ungültig.

Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

7. Wer **keinen Wahlschein** besitzt, kann seine Stimme oder Stimmen nur in dem auf der Wahlbenachrichtigungskarte angegebenen Wahllokal abgeben.

8. Für die **Europawahl und Kommunalwahlen** werden gesonderte Wahlscheine ausgestellt.

Eine wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein für die **Europawahl** besitzt, kann an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in dem Wahlkreis 65 oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Eine wahlberechtigte Person, die einen verbundenen Wahlschein für die **Wahl zum Kreistag des Landkreises Oberhavel und zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten** besitzt, kann an der Wahl im Wahlkreis, für den der Wahlschein gilt,

- a) durch Stimmabgabe in einem der Wahlbezirke, die zu dem Wahlkreis für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten und zu dem Wahlkreis für die Kreistagswahl oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.



# Ofenstadt Velten

Die Bürgermeisterin

9. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde die amtlichen Stimmzettel, die amtlichen Stimmzettelumschläge, die amtlichen Wahlbriefumschläge und die Merkblätter für die Briefwahl beschaffen.

Bei der Briefwahl für die **Europawahl** und für die Kommunalwahl (**Wahl zum Kreistag des Landkreises Oberhavel und Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten**) sind jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden.

Die **Briefwahl** wird zur jeweiligen Wahl wie folgt ausgeübt:

- a) Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
- b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
- d) Sie unterschreibt unter Angabe des Datums die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- e) Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
- e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
- f) Sie übersendet den Wahlbrief an die zuständige auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der **Wahlbehörde (Rathausstraße 10, 16727 Velten / Dienstgebäude Bürgerservice, Rathausstraße 17, 16727 Velten)** abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein bzw. dem jeweiligen Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Die Hilfsperson hat durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der **Wahlbehörde (Rathausstraße 10, 16727 Velten / Dienstgebäude Bürgerservice, Rathausstraße 17, 16727 Velten)** ab, so hat sie die Gelegenheit, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

10. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist. Auch die Auszählung der Stimmen in den Wahllokalen nach 18.00 Uhr ist öffentlich.
11. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; auch der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).